

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Fotoapparateversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Ihnen ein Schaden an den versicherten Sachen, beispielsweise Ihren Fotoapparaten, finanziell ersetzt wird.



Was ist versichert?

- ✓ Alle deklarierten Fotoapparate und Videokameras einschließlich Zubehör wie Wechselobjektive
- ✓ Alle deklarierten Zusatzgeräte wie Blitz etc., Kamerataschen und -koffer, Bereitschaftstaschen und sonstigen einzeln aufgeführten Sachen

Welche Gefahren sind versichert?

- ✓ Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge aller versicherten Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, insbesondere durch
 - Unfall des Transportmittels
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Einbruch, Diebstahl, Raub
 - Höhere Gewalt, Elementarereignisse

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen
- ✓ Versicherungswert ist der Zeitwert



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ✗ Schäden durch Krieg
- ✗ Schäden durch Kernenergie
- ✗ Witterungseinflüsse
- ✗ vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ✗ mut- und böswillige Beschädigung
- ✗ Abnutzung, Verschleiß
- ✗ Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler
- ✗ Verlieren, Liegen-, Hängen- und Stehen lassen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Keine oder eingeschränkte Leistungspflicht kann aus besonderen Gründen bestehen, zum Beispiel:

- ! Versicherungsschutz besteht nur, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen Berechtigten persönlich mitgeführt oder genutzt werden, sich in einem Raum eines festen Gebäudes befinden und entweder das Gebäude oder der Raum verschlossen ist
- ! Versicherungsschutz besteht nur, solange die versicherten Sachen als Reisegepäck in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind
- ! In Gebäuden und Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist
- ! Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht nur während der Tageszeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches.



Welche Pflichten habe ich?

- Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben.
- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Gefahrerhöhungen oder Gefahränderungen haben Sie dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Sie müssen uns den Versicherungsfall, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzeigen.
- Schäden durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z. B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle – bei Schäden im Ausland zusätzlich im Inland bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Polizeidienststelle – zu melden und ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- Im Versicherungsfall haben Sie Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten und zu befolgen.
- Im Versicherungsfall haben Sie dem Versicherer den Ort, an dem besichtigt werden kann, bekannt zu geben und das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.



Wann und wie zahle ich?

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag wird für maximal ein Jahr abgeschlossen. Bei mindestens einjähriger Dauer verlängert sich der Vertrag mit Ablauf der Vertragszeit von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.